



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Juli 2008

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
641 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp	325
642 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck	325
643 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Eismann, Steinfurt	326
644 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck in 48291 Telgte, Sickerhook 10	326
645 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	326
646 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.11.2001 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 23.10.2001 zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Gemeinde Senden und Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	326
647 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	326
648 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	327
649 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des „Mussenbachs“ vom Übergang in das Überschwemmungsgebiet der Ems bei Stationierung 0+840 bis zur Landstraße L793 (Everswinkel-Freckenhorst) – Überschwemmungsgebietsverordnung „Mussenbach“ –	327
650 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG	330
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
651 Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW) vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW. 7831)	330
652 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
666 Sparkassenbüchern	332

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

641 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp

Bezirksregierung Münster
– 31(33.2416) –

Münster, den 08.07.2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hubert Kalverkamp, Rinkhöven 6, 48324 Sendenhorst, für den Dipl.-Ing. (FH) Matthias Rauf erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 15.06.2008 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster am 06.02.1999 Seite 30

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 325

642 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck

Bezirksregierung Münster
– 31(33.2416) –

Münster, den 07.07.2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Bernhard Sieveneck, Sickerhook 10, 48291 Telgte, für den Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Lenfers erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 15.06.2008 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster am 23.09.2000 Seite 298

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 325

643 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Eismann, Steinfurt

Bezirksregierung Münster
31(33.2416)

Münster, den 10. Juli 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Eismann in 48565 Steinfurt, Johannerstraße 41, erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Christian Bix ist mit Ablauf des 31.05.2008 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 2005, S. 242

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 326

644 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck in 48291 Telgte, Sickerhook 10

Bezirksregierung Münster
31(33.2416)

Münster, den 07. Juli 2008

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck in 48291 Telgte, Sickerhook 10, mit Wirkung vom 08.07.2008 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Matthias Rauf zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 326

645 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster
34(63.02.04.01-65.08.04)

Münster, 30.05.2008

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 30.05.2008 dem „Glasversicherungsverein a. G. Greven“ die Auflösung genehmigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 326

646 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.11.2001 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 23.10.2001 zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Gemeinde Senden und Gemeinde

Ascheberg, Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Az.: 51.1-006-COE/2008.0038

Münster, den 10. Juli 2008

Aufgrund

- der §§ 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.11.2001 verkündete Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Davert“, Gemeinde Senden und Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 03.11.2001, S. 294) wird hiermit wie folgt geändert:

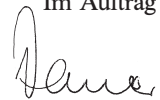
In § 5 Abs. 1 wird die Ziffer 3 gestrichen.

In § 5 Abs. 1 Ziffer 4 werden die Worte „und auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Im Auftrag



Bauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 326

647 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500 – 53.0066/08/0901.1

45699 Herten, den 07.07.2008

Die Firma PROGAS GmbH & Co. KG, Westfalendamm 84 – 86 in 44141 Dortmund hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer

- Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. Treibmittel oder Brenngase enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter gemäß Ziffer 9.1 Sp. 4 des Anhangs der 4. BImSchV

auf dem Betriebsgrund auf der Buschgrundstraße 6 in 45895 Gelsenkirchen vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Änderung der Anlieferung von Propan/Butan durch Großstraßentankwagen,

- die Anpassung der Berieselungsanlage,
- die Installation eines Flüssiggasabsaugkompressors,
- die Vergrößerung der Lagerflächen für die Flaschenlagerung,
- die Optimierung eines Eingangsbereiches (elektr. Antrieb des Eingangstores) und
- die Installation einer Füllwaage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kuhn-Renzen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 326 – 327

648 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0069/08/0208.1

45699 Herten, den 11.07.2008

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Gladbeck hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Floatglasherstellung auf dem Betriebsgrundstück Hegestraße 360, 45966 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 116, Flurstück 91), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist eine Neuregelung des Betriebes der Floatglasherstellung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 327

649 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des „Mussenbachs“ vom Übergang in das Überschwemmungsgebiet der Ems bei Stationierung 0+840 bis zur Landstraße L793 (Everswinkel-Freckenhorst) – Überschwemmungsgebietsverordnung „Mussenbach“ –

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
100.94/3172000.002_2008

Münster, den 08.07.2008

Aufgrund

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756),
 - der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708),
 - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
 - § 1 in Verbindung mit Nr. 21.65 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, SGV. NRW. 282),
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den Mussenbach wird vom Übergang in das Überschwemmungsgebiet der Ems bei Stationierung 0+840 bis zur Landstraße L793 (Everswinkel-Freckenhorst) das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen des Mussenbaches.

§ 2

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte (im Maßstab 1: 25.000) und im Lageplan (im Maßstab 1:5000 – Deutsche Grundkarte) **blau** (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berück-

sichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 3

Beteiligungsverfahren

Gemäß § 31b Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG wurde die Öffentlichkeit in entsprechender Anwendung der § 73 Abs. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beim Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet beteiligt. Hierzu haben die Unterlagen nach § 2 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 08.10.2007 bis zum 08.11.2007 bei folgenden Behörden ausgelegt:

1. Stadt Warendorf
2. Gemeinde Everswinkel

Am Verfahren wurden die folgenden Träger Öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 11.12.2007 gebeten:

1. Stadt Warendorf
2. Gemeinde Everswinkel
3. Kreis Warendorf
4. Landwirtschaftskammer NRW
5. Landwirtschaftlicher Kreisverein Warendorf
6. Naturschutzverbände Oberhausen
7. Industrie- und Handelskammer Münster

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Bezirksregierung Münster ausgewertet und sind damit in das Festsetzungsverfahren eingeflossen.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Warendorf
– Unterlagen für das Stadtgebiet –
2. Gemeinde Everswinkel
– Unterlagen für das Gemeindegebiet –
3. Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde
– Unterlagen für das Kreisgebiet –
4. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde
– Unterlagen für das gesamte Gebiet –

§ 5

Hinweise

- (1) Für Handlungen/Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 113 LWG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen/Genehmigungen sind die unteren Wasserbehörden gemäß § 113 LWG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

- (3) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch zu übernehmen und bei der Bauleitplanung zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 LWG Handlungen/Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung/Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 7

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das bisherige Überschwemmungsgebiet für den Mussenbach, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations-Bauamt I in Münster unter dem 18.11.1911 in das Meßtischblatt Nr. 2215 – Warendorf – Blatt 5 eingetragen wurde, aufgehoben.



(Dr. Peter Paziorek)

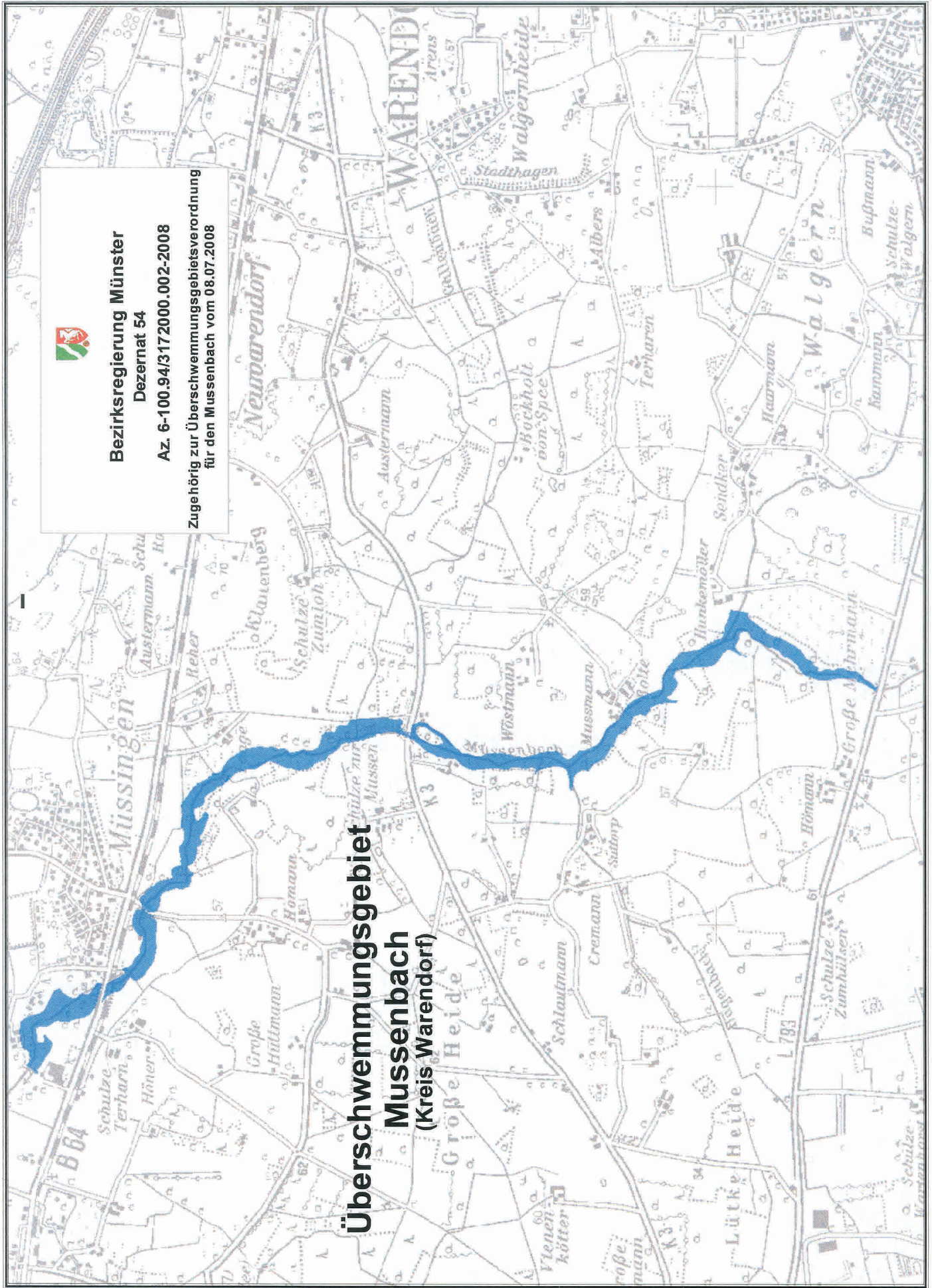
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 327 – 329



AZ. 6-100.94/3172000.002-2008

**Zugehörig zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für den Mussenbach vom 08.07.2008**

Überschwemmungsgebiet Mussenbach (Kreis Warendorf)



650 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 3a UVPG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Az.: 61.e27-1.2-2008-1

Dortmund, 02.07.2008

Die Trianel Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG plant die Erweiterung ihrer Kavernenspeicheranlage in Epe zur Nutzung einer weiteren Kaverne sowie die leistungsmäßige Einbindung dieser Kaverne in die vorhandene Kavernenspeicheranlage. Mit dem Vorhaben soll die Versorgungssicherheit der beteiligten kommunalen Versorger weiter erhöht und der Bezug von Erdgas optimiert werden.

Nach § 3b Abs. 2 i.V.m. 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG ist gemäß Nummer 19.5.4 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:
gez. Peter Dörne

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 330

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

651 Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW) vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW. 7831)

**Tierische Nebenprodukte;
Genehmigung der Entgelte für unschädliche
Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen,
tierischen Erzeugnissen und Heim-, Haus- und
Labortieren der SecAnim GmbH
(vormals SARIA Bio Industries GmbH),
59379 Selm, Tierkörperbeseitigungsanstalt
Lünen, 01.01.2005 bis 31.12.2005**

Die in der nachfolgend abgedruckten „Entgeltliste 2005“ aufgeführten Entgelte der SecAnim GmbH (vormals SARIA Bio Industries GmbH), 59379 Selm wurden gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierNebG NRW) vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW. 7831) für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 **endgültig** genehmigt. Die vorläufige Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.08.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 33/2005 vom 20.08.2005, wurde aufgehoben.

Hinweis:

Gemäß § 6 Abs. 6 AGTierNebG NRW werden die genehmigten Entgelte/Tarife mit der Veröffentlichung – vorbehaltlich des Einlegens von Rechtsmitteln – für alle Beteiligten verbindlich.

Recklinghausen, den 16.06.2008

8.87-02.06.03

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag



(Dr. Piontkowski)

Entgeltliste für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen und Heim-, Haus- und Labortiere SARIA Bio-Industries TBA Lünen

01.01.2005 bis 31.12.2005

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern, mit Ausnahme von Tierkörpern von verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben ist neben dem Besitzer der Tierkörpern auch der Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörpern und tierische Erzeugnisse, die nach dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entgeltschuldner für die Abholung und unschädliche Beseitigung von sonstigen Tierkörpern, Tierkörpern und tierischen Erzeugnissen und Tierkörpern ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte.

A) Tierkörpern gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Es werden getrennte Entgelte für die Entsorgung von Tierkörpern im Großcontainer (ca. 23 m³, Behälterwechselverfahren) und im System-Behälter (Umleerverfahren) erhoben.

Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischschau ermittelt werden.

1. Entsorgung von Tierkörpern aus Schlachtungen im Großcontainer (ca. 23 m³, Behälterwechselverfahren):

Das Entgelt für die Entsorgung von Tierkörpern im Großcontainer (ca. 23 m³, Behälterwechselverfahren) besteht aus einem Grundpreis pro Schlachtung für die

Vorhaltung der Entsorgungsbereitschaft, einem Arbeitspreis je Tonne Schlachtabfall und einer Anfahrtspauschale.

a) Grundpreis	
pro Großviehslachtung (Rinder älter 12 Monate, Pferde etc.)	2,39 €
pro Kleinviehslachtung (Schweine, Ziegen, Schafe, Rinder jünger 12 Monate etc.)	0,27 €
pro Geflügelschlachtung	0,01 €
b) Arbeitspreis	
pro Tonne Schlachtabfall	67,98 €
c) Anfahrtspauschale	
pro Anfahrt	145,91 €

2. Entsorgung von Tierkörperteilen im System-Behälter (Umleerverfahren)

Das Entgelt für die Entsorgung von Tierkörperteilen im System-Behälter (Umleerverfahren) besteht aus einem Grundpreis pro Schlachtung für die Vorhaltung der Entsorgungsbereitschaft, einem Schlachtentgelt (je Schlachteinheit), einem Behälterentgelt und einer Anfahrtspauschale.

a) Grundpreis	
pro Großviehslachtung (Rinder älter 12 Monate, Pferde etc.)	2,39 €
pro Kleinviehslachtung (Schweine, Ziegen, Schafe, Rinder jünger 12 Monate etc.)	0,27 €
pro Geflügelschlachtung	0,01 €

b) Schlachtentgelt	
Es werden getrennte Schlachtentgelte für die Schlachtung von Vieheinheiten (Groß- und Kleinvieheinheiten) und von Geflügel erhoben	

Schlachtzahlen pro Jahr	Entgelt je Schlachtung
- Schlachtentgelt für Vieheinheiten (Groß- und Kleinvieheinheiten)	
Großvieheinheit	6,25 €
Kleinvieheinheit	0,71 €
- Schlachtentgelt für Geflügel	
Geflügeleinheit	0,03 €

c) Behälterentgelt	
für die Entleerung eines System-Behälters 240	14,38 €
für die Entleerung eines System-Behälters 920	65,89 €

d) Anfahrtspauschale	
pro Anfahrt	38,24 €

3. Entsorgung von Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben

Für die Entsorgung werden berechnet:

a) Tonnagepreis	67,98 €
b) Miete	
pro Großcontainer je Monat	104,98 €
c) Anfahrt	
Pauschale je Anfahrt	145,91 €

4. Entsorgung von Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen mit einem TS-Gehalt < 12 %

Für Tierkörperteile, tierische Erzeugnisse mit einem TS-Gehalt von < 12 %, pumpfähig, werden für die Verarbeitung ohne Transport 44,35 € berechnet.

B) Sonstige Entsorgung

- Für sonstige Entsorgungen wie Sonderentsorgungen und außerplanmäßige Entsorgungen werden
pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer 57,68 €
pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter 27,59 €
pro Tonne für sonstiges Material 182,86 €
in Rechnung gestellt.
- Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel, Fleischprodukte etc. im System-Behälter werden:
Für die Entleerung eines
System-Behälters 240 26,05 €
Für die Entleerung eines
System-Behälters 920 119,41 €
berechnet.
Zusätzlich zu den angefügten Entgelten werden pro Anfahrt 38,24 € berechnet.
- Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden 38,24 € pro Anfahrt und ab 1 kg Gesamtgewicht 0,19 € pro kg zusätzlich berechnet.

C) Heim-, Haus- und Labortiere

- Für die Entsorgung von Heim-, Haus- und Labortieren wird ein Entgelt von mindestens 0,57 € pro kg bzw. bei Hunden und Katzen von 8,55 € pro Stück und bei sehr kleinen Haustieren (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht von 0,57 € pro kg berechnet.
- Für die Entsorgung im System-Behälter werden
Für die Entleerung eines
System-Behälters 240 68,37 €
Für die Entleerung eines
System-Behälters 920 313,40 €
berechnet.
- Zusätzlich zu den unter 1. und 2. angeführten Entgelten werden pro Anfahrt 36,93 € berechnet.

D) Behälterpreise und Behältermiete

- Die Entgelte für den Erwerb von System-Behältern inklusive Transportleistung betragen:
System-Behälter 240 23,14 €
System-Behälter 920 304,20 €
- Die Auslieferungsgebühren und das Bereitstellen von Systembehältern für max. 1 Woche betragen pauschal pro Anfahrt 38,24 €
Die Behälter sind gereinigt und desinfiziert zurückzugeben.

E) 25 %-Anteil des Entgelts für die Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern gemäß § 6 Abs. 7 Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierNebG NRW) vom 15. Februar 2005

1. Tierkörper

Rind > 12 M	10,03 €	pro Stück
Rind < 12 M	5,41 €	pro Stück
Kalb	1,40 €	pro Stück
Schwein	1,60 €	pro Stück
Läufer	0,50 €	pro Stück
Ferkel	0,04 €	pro Stück
Pferd/Esel > 12 M	10,03 €	pro Stück
Fohlen (Pferd < 12 M)	3,01 €	pro Stück
Pony	5,02 €	pro Stück
Schaf/Ziege	1,00 €	pro Stück
Lamm	0,20 €	pro Stück

Pute	0,17 €	pro Stück
Huhn, Ente, Gans	0,02 €	pro Stück

2. Tierkörper im Behältersystem

Entleerung eines Systembehälters 240	3,21 €	pro Behälter
Entleerung eines Systembehälters 920	14,44 €	pro Behälter

F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungserstellung zu schaffen. Die SARIA Bio-Industries ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 330 – 332

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

652 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 340 173 186 (Neu: 3 740 173 186), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 332

653 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 436 052 377 (Neu: 4 636 052 377), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 332

654 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 336 261 466 (Neu: 3 736 261 466), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 332

655 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 490 204 765 (Neu: 4 690 204 765), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 332

656 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 345 336 762 (Neu: 3 745 336 762), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 332

657 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 336 277 702 (Neu: 3 736 277 702), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 332

658 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 516 097 (Neu: 3 730 516 097), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

659 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 256 094 (Neu: 3 710 256 094), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

660 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 378 364 (Neu: 3 780 378 364), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

661 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 793 048 (Neu: 3 750 793 048), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Oktober 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen,

gen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

662 Das am 26. März 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 411 817, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

663 Das am 25. März 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 093 735, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

664 Das am 26. März 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 020 255 752, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

665 Das am 01. April 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 325 366 003 (Neu: 3 725 366 003), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

666 Das am 28. März 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 415 626 (Neu: 4 600 415 626), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. Juli 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 333

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53